

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie

Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde

Band: 6 (1928)

Heft: 6

Rubrik: Kreisschreiben der Geschäftsleitung an unsere Mitglieder

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift für Pilzkunde

Offizielles Organ des Verbandes Schweiz. Vereine für Pilzkunde und der Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz (abgek.: Vapko)

Kreisschreiben der Geschäftsleitung an unsere Mitglieder.

Sehr geehrte Pilzfreunde!

Unser Kreisschreiben in No. 4 der Zeitschrift für Pilzkunde hat noch keine grossen Wellen geschlagen.

Wir müssen daher mit der dringenden Bitte an Sie gelangen, uns in unserem Vorgehen tatkräftig zu unterstützen. Wir legen dieser Zeitschrift ein Einzahlungsformular bei und ersuchen wir die werten Mitglieder, dasselbe auszufüllen und mit dem Vermerk «Illustration» tunlichst der Post zu übergeben. Bis zum 1. Juli sollten

die zu ca. Fr. 700.— veranschlagten Auslagen eingegangen sein, so dass wir die Zeitschrift auch mit farbigen Tafeln versehen können. Die hochherzigen Spender werden dann in der Juli-Nummer bekannt gegeben.

Unser Appell an Euch lautet: Unterstützt unser Vorgehen.

Mit herzlichen Pilzlergrüssen zeichnen

Namens der Geschäftsleitung,

Der Präsident: Der Sekretär:
Jak. Schönenberger. Otto Schmid.

Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane (Vapko) der Schweiz.

Zur Revision des Art. 129 der Eidgenössischen Lebensmittelverordnung.

Von F. Liechti, Zürich und Emil Nüesch, St. Gallen.

Art. 129 der Eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 23. Februar 1926 ist der *Pilzartikel*. Er lautet:

Als Nahrungsmittel bestimmte Schwämme (essbare Pilze) dürfen weder giftig noch verdächtig sein.

Frische Schwämme dürfen nur in unverletztem Zustande feilgehalten werden.

Welke, angefaulte, von Insekten durchbohrte oder zerschnittene Schwämme, deren Art nicht mehr erkannt werden kann, sind als verdorben zu betrachten.

Frische Schwämme dürfen nur an einer von der Ortspolizei bezeichneten Stelle feilgehalten werden; ausgenommen sind die zu Nahrungszwecken künstlich gezüchteten Schwämme.

Die frischen Schwämme müssen nach Arten getrennt feilgehalten werden.

Die frischen Schwämme dürfen erst verkauft werden, nachdem sie von dem mit der Untersuchung beauftragten Beam-

ten der Lebensmittelkontrolle als geniessbar erklärt worden sind.

Der Beamte hat dem Verkäufer für jede der von ihm feilgehaltenen, als geniessbar erklärt Art eine Verkaufsbe willigung auszustellen.

Das Feilhalten von Schwämmen kann von den Ortsgesundheitsbehörden noch näher geordnet werden.

Das Hausieren mit Schwämmen ist verboten. —

Der vorstehende Artikel gelangte an der Versammlung der Vapko vom 27. November 1927 in Bern ebenfalls zu einer kurzen Besprechung und erfuhr dabei von verschiedenen Votanten lebhafte, begründete Kritik. Es wurde einstimmig beschlossen, dem Eidgenöss. Gesundheits amte Revisionsvorschläge zu unterbreiten.

Die nachfolgenden Ausführungen mögen die einlässliche Besprechung dieser Revisionsfrage eröffnen.